jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/26 4Ob516/96, 4Ob118/07t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1996

Norm

GBG §61 A
GBG §136

Rechtssatz

Sieht das Gesetz im einzelnen Fall mehrere Rechtsbehelfe vor ("Konkurrenz"), dann hat die Partei das Recht, zwischen ihnen zu wählen oder sie auch gehäuft zu ergreifen. Dies gilt auch, wenn ein Berichtigungsantrag nach § 136 GBG und eine Löschungsklage nach §§ 61 ff GBG zur Wahl stehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/96
  Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 516/96
  Veröff: SZ 69/39
- 4 Ob 118/07t
  Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 118/07t
  Ähnlich; Beisatz: Das Rechtsschutzinteresse für eine Klage ist aber nicht schon deswegen zu verneinen, weil der Kläger sein Ziel auch auf andere Weise erreichen könnte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102898

Dokumentnummer

JJR_19960226_OGH0002_0040OB00516_9600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at